



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 25.03.2022

Ukrainische Flüchtlinge ohne ukrainische Staatsbürgerschaft

Wie einem Merkur-Artikel zu entnehmen ist, sind aktuell Flüchtlinge in Oberbayern angekommen. Nur ein Bruchteil der aus der Ukraine ankommenden Flüchtlinge haben allerdings die ukrainische Staatsbürgerschaft.

Die meisten der Flüchtlinge seien aus Afrika und Asien, die in der Ukraine beispielsweise studieren würden (www.merkur.de/lokales/garmisch-partenkirchen Stand 16.03.2022).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Was passiert mit hier ankommenden Flüchtlingen aus der Ukraine, die keine ukrainische Staatsbürgerschaft haben (bitte auf Aufenthaltserlaubnis hier sowie ggf weitere Schritte erläutern, ob die Personen beispielsweise ihre Ursprungsländer aufsuchen müssen, ggf in welchem Zeitraum und wie dies kontrolliert wird)? 2
 2. Wie wird geprüft, ob es sich um einen Flüchtling mit ukrainischer Staatsbürgerschaft handelt? 2
 3. Wieviel Flüchtlinge aus der Ukraine konnten die ukrainische Staatsbürgerschaft nachweisen? 3
 4. Wieviel Flüchtlinge aus der Ukraine haben keine ukrainische Staatsbürgerschaft? (bitte nach Staatsbürgerschaft aufschlüsseln) 3
 5. Wieviel Flüchtlinge aus der Ukraine kann Bayern derzeit aufnehmen? 3
 6. Wieviel Plätze sind durch Flüchtlinge aus der Ukraine mit nicht ukrainischer Staatsbürgerschaft belegt? 3
 7. Wie ist die weitere Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen geregelt (z.B. Aufnahme wo, wie wird weiter untergebracht etc.)? 3
 8. Wie hoch ist das Entgelt für Personen, die (freiwillig) ukrainische Flüchtlinge aufnehmen? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 06.05.2022

Nach Beschlusslage von Bundeskanzler Olaf Scholz mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 07.04.2022 erhalten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ab 01.06.2022 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder Zwölftes Buch (XII) und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Antworten erfolgen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Beantwortung gültigen Rechtslage.

- 1. Was passiert mit hier ankommenden Flüchtlingen aus der Ukraine, die keine ukrainische Staatsbürgerschaft haben (bitte auf Aufenthaltserlaubnis hier sowie ggf. weitere Schritte erläutern, ob die Personen beispielsweise ihre Ursprungsländer aufsuchen müssen, ggf. in welchem Zeitraum und wie dies kontrolliert wird)?**

Es wird geprüft, ob sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllen. Vorübergehenden Schutz nach dieser Vorschrift können auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Art. 5 Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes folgende Personen erhalten, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit haben:

- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben;
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren;
- Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, wenn diese sich am 24.02.2022 nachweislich rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können und sie nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine waren.

- 2. Wie wird geprüft, ob es sich um einen Flüchtling mit ukrainischer Staatsbürgerschaft handelt?**

Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.

3. Wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine konnten die ukrainische Staatsbürgerschaft nachweisen?

4. Wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine haben keine ukrainische Staatsbürgerschaft (bitte nach Staatsbürgerschaft aufschlüsseln)?

Die abschließende Prüfung obliegt den Ausländerbehörden in den erst anlaufenden Titelerteilungsverfahren nach § 24 AufenthG zur Gewährung vorübergehenden Schutzes. Daher liegen im Sinne der Fragestellung noch keine weiterreichenden Daten vor.

5. Wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine kann Bayern derzeit aufnehmen?

Aktuell (Stand 24.04.2022) stehen 24 000 freie Unterkunftsplätze zur Verfügung. Da sich die geschaffenen Plätze dynamisch entwickeln und sich zudem die Kriegsflüchtlinge eine Wohnung nehmen können und sollen, lässt sich daraus nicht auf die maximale Aufnahmekapazität Bayerns schließen.

6. Wie viele Plätze sind durch Flüchtlinge aus der Ukraine mit nicht ukrainischer Staatsbürgerschaft belegt?

Es wird statistisch nicht auswertbar erfasst, wie viele Personen ohne ukrainische Staatsbürgerschaft, jedoch aus der Ukraine kommend im Rahmen des Ukraine-Konflikts, untergebracht wurden.

7. Wie ist die weitere Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen geregelt (z. B. Aufnahme wo, wie wird weiter untergebracht etc.)?

Derzeit erhalten ukrainische Geflüchtete Leistungen nach dem AsylbLG. Daher können die ukrainischen Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften, dezentralen Unterkünften oder Überbrückungsmaßnahmen untergebracht werden, sie dürfen aber grundsätzlich jederzeit ausziehen, wenn sie bspw. bei Verwandten wohnen können oder selbst eine Wohnung anmieten.

8. Wie hoch ist das Entgelt für Personen, die (freiwillig) ukrainische Flüchtlinge aufnehmen?

Wenn ein Mietvertrag zwischen dem Vermieter und den Kriegsflüchtlingen vorliegt, dann haben die Kriegsflüchtlinge, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, Anspruch auf Erstattung der Mietkosten, sofern diese angemessen sind. Soweit die Person selbst über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt, ist sie verpflichtet, dieses zur Deckung ihrer Bedarfe, etwa auch der Unterkunft, einzusetzen und ggf. die Miete selbst zu bezahlen.

Manche Landkreise und kreisfreien Städte bieten Privatpersonen dafür, dass sie Kriegsflüchtlingen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, eine Unterkunft für mindestens einen Monat unentgeltlich überlassen, eine „Nebenkostenpauschale“. Diese beträgt in der Regel monatlich 65 Euro.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.